

Interessengemeinschaft Weinbergkirche Pillnitz e.V.  
mit Sitz in Dresden

Satzung

*Präambel*

*Der Verein gründete sich im Frühjahr 1990 im Zuge des politischen Aufbruchs in der DDR als partei- und konfessionsunabhängige Interessengemeinschaft. Beteiligt an der Gründung waren Mitglieder des Bürgerkomitees Pillnitz, Mitarbeiter der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden sowie interessierte Bürger aus dem Pillnitzer Raum und Dresden. Wesentlich für die Gründungsmitglieder war die Wiederherstellung, Öffnung und Nutzung des Kirchengebäudes im Pillnitzer Weinberg für alle Menschen guten Geistes und Willens in Verantwortung eines Bürgervereins.*

*Nach Abschluss der Restaurierung im Jahre 1995 haben Erhaltung und Pflege von Gebäude und Freigelände, weitere dem Raum angepasste Veranstaltungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit für die Weinbergkirche eine größere Bedeutung bekommen.*

**§1 Zweck**

Der Verein: Interessengemeinschaft Weinbergkirche Pillnitz e.V. verfolgt den Zweck, sich für die Instandsetzung und Erhaltung der kunst- und baugeschichtlich einzigartigen protestantischen Weinbergkirche „Zum Heiligen Geist“ in Pillnitz, erbaut 1723 bis 1725 von Matthias Daniel Pöppelmann, einzusetzen, den Kirchenraum für musikalische Veranstaltungen sowie Ausstellungen zu nutzen und die sakrale Nutzung zu ermöglichen.

Der Verein kann seine Tätigkeit ferner darauf richten, andere Baudenkmale im Pillnitzer Raum zu erhalten und kulturell zu erschließen, die einzigartige Pillnitzer Kulturlandschaft zu bewahren sowie kulturelle Anliegen in diesem Raum zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Als Stiftungs- und Treuhandverein wirbt der Verein um Spenden für die Erfüllung des Vereinszwecks.

Der Sitz des Vereins ist Dresden.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

**§ 2 Tätigkeit und Vergütungen**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Erfüllung des Vereinszweckes aufgebrauchte unübliche Mehraufwendungen von Vereinsmitgliedern können gegen Nachweis aus Vereinsmitteln vergütet werden.

### **§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus  
Körperschaftlichen Mitgliedern  
Einzelmitgliedern  
Ehrenmitgliedern.

Jedes Mitglied des Vereins leistet einen jährlich zu entrichtenden Vereinsbeitrag. Über die Höhe der Beiträge und sonstiger Aufwendungen, die zur Erhaltung des Vereins notwendig sind, bestimmt der Vereinsvorstand. Körperschaftliche Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag.

Der Eintritt erfolgt durch Ausfüllen des Aufnahmeantrages und wird durch den Vereinsvorstand bestätigt.

### **§ 4 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Bestrebungen des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Über die Ehrenmitglieder des Vereins beschließt der Vereinsvorstand.

### **§ 5 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Geleistete Beiträge werden beim Austritt nicht zurückgezahlt.

Durch Beschluss des Vereinsvorstandes können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, die sich satzungswidrig verhalten, ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder sich nicht am Vereinsleben beteiligen.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres.

### **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:  
die Vereinsversammlung  
der Vereinsvorstand  
der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 8 Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Saalmeister
- dem Konzertmeister

mit je einem Stellvertreter.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vereins, einen Mitarbeiter der Staatlichen Schlösser und Gärten Dresden sowie ein Mitglied des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchgemeinde „Maria am Wasser“ Dresden-Hosterwitz als erweiterten Vorstand in beratender Funktion ohne Stimmrecht berufen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Rahmen einer konstituierenden Sitzung des Vereinsvorstandes werden die Funktionen der Vorstandsmitglieder festgelegt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vereinsvorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung durch Zuwahl ergänzen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

## **§ 9 Vertretung des Vereins, Entgegennahme von Spenden**

Der Vereinsvorstand entscheidet über alle wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Vereinsanliegens. Die gesetzliche Vertretung des Vereins können je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vornehmen.

Zur Entgegennahme von Spenden für den Verein und zur Quittungsleistung sind der Vorsitzende und der Schatzmeister des Vereins jeweils einzeln befugt.

## **§ 10 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Saalmeister.

Er erledigt aktuell anstehende Aufgaben und bereitet Beschlüsse des Vorstandes vor.

## *§ 11 Vereinsversammlung*

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, zur Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorjahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Vereinsversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Vereinsversammlung gestellt werden, entscheidet die Vereinsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

Der Vorstand hat außerordentliche Vereinsversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Der Vereinsversammlung obliegt die Wahl des Vereinsvorstandes. Sie entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## *§ 12 Protokoll*

Über die Versammlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## *§ 13 Beschlussfähigkeit*

Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind; der geschäftsführende Vorstand bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, außer bei Auflösung des Vereins (s. § 14). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreters, bei Wahlen das Los.

## *§ 14 Veränderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins*

Die Veränderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur auf Beschluss der Vereinsversammlung erfolgen.

Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens vier Fünfteln der Gesamtmitglieder; das gleiche gilt für die Veränderung des Vereinszweckes.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Freistaat Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für die bauliche Erhaltung der Weinbergkirche, deren Nutzung für musikalische Veranstaltungen sowie Ausstellungen und deren sakrale Nutzung zu verwenden hat.

### *§ 15 Schlussbestimmung*

Die am Gründungstag, dem 30. September 1990, errichtete Satzung ist am 1.5.1991 geändert, am 5.11.1991 neu errichtet und am 10.04.2008 in vorliegender Fassung aktualisiert und neu gefasst worden.

*Dresden-Pillnitz, am 10.04.2008*